

**Satzung
über die Ausübung des Vorkaufsrechtes
der Ortsgemeinde Eimsheim
vom 06.11.1995**

§ 1

Die Ortsgemeinde Eimsheim ist anerkannte Schwerpunktgemeinde im Bereich der Dorferneuerung.

In diesem Zusammenhang soll im Ortsinnenbereich die Sanierung bzw. Neugestaltung vorbildprägender Plätze, Grünflächen, Verkehrsflächen, Gebäude etc. betrieben werden.

Um die Ziele der Dorferneuerung erreichen und verwirklichen zu können, ist es notwendig, die Möglichkeit des Vorkaufsrechtes gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu schaffen.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst in der Gemeinde Eimsheim das Grundstück Flur 1, Nr. 20, Mittelstraße 15.

Die Gemeinde beabsichtigt, auf diesem Grundstück einen Gemeindepark anzulegen. Mit dieser Maßnahme soll der innerörtliche Bereich aufgelockert und zu einem besseren Erscheinungsbild beigetragen werden.

Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Lageplan umgrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3¹

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eimsheim, den 06.11.1995
gez.: Baumann
-Ortsbürgermeister-

¹ Bekanntmachungsdatum 06.11.1995, Inkrafttreten 07.11.1995

Anlage zu § 2 (Geltungsbereich)

